

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0105/05	Datum 05.04.2005
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	12.04.2005	nicht öffentlich			
Verwaltungsausschuss	22.04.2005	öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	14.04.2005	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.04.2005	öffentlich			
Stadtrat	12.05.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23,Amt 30,FB 01,FB 02,FB 03,V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Kita-Planung Buckau bis Westerhüsen und Übertragung der Kita "Salbker Kinderspaß", Alt-Salbke 48 a

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtrat bestätigt die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Veränderungen in der Planung von Plätzen für die Betreuung von Vorschulkindern nach KiFöG-LSA in dem Planungsgebiet Buckau bis Westerhüsen.

II.1. Dem Träger Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V.
Unterhorstweg 28
39122 Magdeburg

wird die Kita „Salbker Kinderspaß“
Alt Salbke 48 a
39122 Magdeburg

zum 01. 08. 2005 übertragen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

2. Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB für die Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart im Verhältnis zur gültigen Kapazität zum Zeitpunkt der Übertragung.
 3. Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Förderverein Kita Am Salbker See bzw. Auflösung des Vereines in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.
 4. Mit dem Träger ist zu vereinbaren, die Einrichtung „Salbker Kinderspaß“, Alt Salbke 48a, spätestens zum 01.10.2005 zu schließen.
- III.1. Entsprechend dem interfraktionellen Änderungsantrag 0693/04/01 (Errichtung eines generationsübergreifenden Nachbarschaftszentrums) wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Erarbeitung einer Konzeption zur Entwicklung eines Bürgerhauses/ Nachbarzentrums in Alt-Salbke zu moderieren und das Ergebnis in 2005 in den Stadtrat einzubringen.
2. In der Konzeption sind ausgehend von einem bedarfsorientierten Nutzungskonzept, Standortvergleiche für die Etablierung des Bürgerhauses/Nachbarschaftszentrums in Alt-Salbke einzubringen, die verbindlich zu erklärende Trägerschaft für eine Immobilie abzuklären und die Kosten- und Finanzierungsplanung zwischen der Stadtverwaltung, dem Bürgerverein Salbke – Westerhüsen, interessierten Trägern, Institutionen und Unterstützern verbindlich abzustimmen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2006						
2005	keine							
Euro	119.834,26	Euro	286.514,40	Euro		Euro		2005

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	x	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	x		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2005				davon Vermögens- haushalt im Jahr				2006		38.644.000			
mit 41.675.600 Euro				mit				2007		38.644.000			
								2008		38.644.000			
Haushaltsstellen UA 1.46400				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Begründung:

Zu I.

Nach der Schließung der Kita Alt-Salbke 48 a sind Kapazitätsverlagerungen erforderlich. Die Anlage 1 stellt dar, in welcher Höhe Kapazitäten aus Alt-Salbke 48 a in die aufnehmenden Einrichtungen Unterhorstweg 28, Zackmünder Straße 1 und Faberstraße 31 verlagert werden. Daraus wird ersichtlich, dass die gesamte Kapazität der Kita Alt-Salbke 48 in den 3 o. g. Einrichtungen unterkommt.

Der Stadtverwaltung liegt ein Antrag des evangelischen Gesamtverbandes vor, in Buckau bis Westerhüsen die in seiner Trägerschaft befindlichen Einrichtungen in der Eisenacher Straße 2 und in der Schönebecker Straße 117 zu schließen. Das hat Auswirkungen auf die Kapazitätsverteilung im Planungsgebiet. Der Antrag zur Schließung ist verknüpft mit einem Antrag auf Eröffnung einer neuen Kindertageseinrichtung in der Stadtmitte im Hundertwasserhaus. Es ist daher davon auszugehen, dass die Kapazitäten aus der Schönebecker Straße 117 komplett von dem neuen Standort aufgefangen werden. Die Kapazitäten aus der Eisenacher Straße 2 – 7 KK Plätze und 16 KG Plätze – werden durch die Kapazitäten in der Zackmünder Straße 1 b, der Repkowstraße 12 a, des Unterhorstweg 28, der Faberstraße 31, der Karl-Schmidt-Straße 5 a und der Schönebecker Straße 68, wie in Anlage 2 dargestellt, aufgefangen. Mit der Darstellung wird verwaltungsseitig der Beschluss zu dem Antrag des evangelischen Gesamtverbandes nicht vorweggenommen. Da jedoch ein zustimmender Beschluss Auswirkungen auf die Kapazitäten im Planungsgebiet hat, mussten diese für den Fall der Schließungen durchgerechnet werden. Im Ergebnis lässt sich darstellen, dass auch die Schließung der beiden Kleinsteinrichtungen des evangelischen Gesamtverbandes keine Auswirkungen auf die Kapazitätsverlagerungen durch die Schließung der Einrichtung Alt-Salbke 48 a hat.

In den Beschlusspunkten II. und III. werden Sachverhalte aus der im Stadtrat zurückgestellten Drucksache 0693/04 – Schließung der KT „Salbker Kinderspaß“, Alt-Salbke 48, aus dem Änderungsantrag 0693/04/1 und aus der Info 0032/05 – Sachstand Konzept Bürgerhaus/Nachbarschaftszentrum Salbke-Westerhüsen zusammengeführt.

Zu II.

Gesetzliche Grundlagen

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003

Der Stadtrat beschloss mit der DS 058/03 – Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2003- 2006 (Haushaltskonsolidierungskonzept), Beschluss-Nr. 2300-65(III)03 die Übertragung von Kindertagesstätten an freie Träger. Bedingt durch die ungünstige Entwicklung des Haushaltes der Stadt und den mit der Übertragung zu erwartenden Einsparungen von Haushaltsmitteln wurde durch den OB am 30.09.2003 mit der DS 0644/03 – Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen an freie Träger – Projektstruktur und Projektregeln – ein Verfahren bestätigt, sowohl Kinderbetreuungseinrichtungen als auch Einrichtungen der Jugendarbeit an freie Träger zu übertragen.

Fachliche Eignung des Trägers

Gemäß § 75 (1) Nr.3 KJHG hat der Förderverein der Kindertagesstätte „Am Salbker See“ e.V. einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie u.a. die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllen.

Der Förderverein der Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V. hat sich im Prozess der Übertragung von kommunalen Kindereinrichtungen an freie Träger neu gegründet und hat noch keine Trägererfahrung. Die engagierten Erzieherinnen konnten sich mit keinem Trägerkonzept identifizieren und haben sich daher entschlossen, selbst als Träger ihre Einrichtungen zu übernehmen. Begleitet wurde dieser Prozess durch „Arbeit und Leben“ Sachsen- Anhalt e. V. Die fachliche Eignung des Trägers kann in so fern bestätigt werden, als Erzieherinnen und Leiterinnen ihre Fachkompetenz in jahrelanger Praxis erworben haben. Somit betreten sie kein Neuland und greifen auf erworbene Fähigkeiten, Fertigkeiten und auf fundierte Sachkenntnis zurück.

Seit dem 01.03.2005 ist der Verein Träger von drei Kindertagesstätten.

Die Erzieher/-innen wollen bei den Kindern besonders folgende Basiskompetenzen fördern: Kommunikation, Bewegung, Kennenlernen des interkulturelles Lebens, der Natur, des gesellschaftlichen Umfeldes und eines gesundheitsbewussten Ernährungsverhaltens. Alle Einrichtungen erkennen diese Rahmenbedingungen an und entwickeln ihre eigenen Konzepte und Qualitätsmerkmale für ihre Arbeit.

Die Förderung der Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit steht im Mittelpunkt der erzieherischen Arbeit.

Durch die regionale Nähe der zu übernehmenden Kindereinrichtungen untereinander steht der Verlagerung der Kapazität nach Schließung nichts im Wege. Um die Kinder bestmöglich auf den Schulalltag vorzubereiten, bestehen zwischen den Einrichtungen und den entsprechenden Grundschulen gut entwickelte Kontakte und kooperative Zusammenarbeiten. Besonderer Wert wird beim neuen Träger auf eine Erziehungspartnerschaft der Erzieher/-innen mit den Eltern gelegt. In Gesprächen und Elternbeteiligungen haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, Wünsche zur pädagogischen Arbeit mit den Kindern zu äußern und sich so aktiv zu beteiligen.

Beteiligungen

Mit der DS 0901/99 (Beschluss-Nr. 467-9(III)00) war vorgesehen, die Kita „Salbker Kinderspaß“, Alt Salbke 48, nach der Sanierung der Kita „Am Salbker See“, Unterhorstweg 28, zu schließen und deren Kapazität in die sanierte Einrichtung zu verlagern. Deshalb gab es im Verfahren der Übertragung kommunaler Einrichtungen zunächst keinen Träger, der sich um die Übernahme der Einrichtung beworben hat.

Bürgerbegehren und darauf folgend politische Entscheidungen haben die Schließung der Einrichtung verzögert. Mitarbeiterinnen und Eltern haben sich nicht an Trägerkonferenzen und -vorstellungen des zur Übertragung vorgeschlagenen Trägers beteiligt, da sie ein Konzept als Bürgerhaus mit integrierter Kindertagesstätte verfolgt haben.

Die Mitarbeiterinnen waren über den Gesamtprozess der Übertragung informiert, weil der

Übertragungsprozess regelmäßiger Bestandteil der monatlichen Dienstberatungen der Leiterinnen war. Mit dem Vorschlag, die Einrichtung vor der Schließung an den Verein Kindertagesstätten „Salbker See“ e. V. zu übertragen, verfolgt die Verwaltung das Ziel, auch für die Mitarbeiterinnen der Kita „Salbker Kinderspaß“ einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB zu gewährleisten und sie mit den Rahmenbedingungen der Übertragung von Erzieherinnen anderer Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg gleichzustellen. Im März 2005 stellt sich der Träger den Mitarbeiterinnen und dem Elternkuratorium vor und erörtert die Rahmenbedingungen der Übertragung der Einrichtung und des Personals.

Die Übertragung ist mitbestimmungspflichtig nach § 69 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel zur Beratung der Drucksache durchgeführt.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird die Kinderbeauftragte laufend über den Fortgang der Übertragung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf ihren Wunsch nicht.

Schließung der Einrichtung und Stilllegungs- und Leerstandskosten

Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung spätestens zum 01.10.2005 zu schließen. Die daraus notwendigen Kapazitätsverlagerungen werden durch Beschlusspunkt I. beschlossen.

Die Stilllegungskosten für die KT Salbker Kinderspaß, Alt Salbke 48a, sind in 2005 in Höhe von 2.033,34 EUR aus der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 in die Haushaltsstelle des FB 03 1.46400.500000.2 und 312,50 EUR in die 1.46400.510000.0 umzuverteilen. Die Leerstandskosten sind in 2005 in Höhe von 3.997,42 EUR aus der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 in die Haushaltsstelle 1.46400.540000.4 umzuverteilen.

Die Stilllegungskosten sind für 2006 in der Haushaltsstelle 1.46400.500000.2 in Höhe von 3.200,00 EUR und in der Haushaltsstelle 1.46400.510000.0 in Höhe von 750,00 EUR durch den FB 03 als Bedarf anzumelden. Die Leerstandskosten sind für 2006 in der Haushaltsstelle 1.46400.540000.4 in Höhe von 10.186,00 EUR durch Amt 51 als Bedarf anzumelden.

Personalüberleitung/Personalarücknahme

Personalüberleitung:

Für die Übertragung der Einrichtungen ist der 01.08.2005 vorgesehen.

Die Mitarbeiter/-innen haben, den Betriebsübergang betreffend ein Widerspruchsrecht. Sie müssen sich innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Information über den Termin und die Bedingungen des Betriebsübergangs entscheiden, ob sie dem Betriebsübergang zustimmen.

Sollten Mitarbeiter/-innen dem Betriebsübergang widersprechen, werden Ihnen, soweit es möglich ist, freie Stellen/Austauschstellen in Einrichtungen angeboten, die an andere freie Träger übertragen werden.

Mitarbeiter/-innen, die dem Betriebsübergang widersprechen und denen keine freie Stelle bzw. Austauschstelle angeboten werden kann, befinden sich ab dem 01.08.2005 im Personalüberhang.

Der Tarifvertrag zur Absenkung der Arbeitszeit läuft am 31.07.2005 aus. Um bei der Übertragung der Einrichtungen den Betreuungsschlüssel einzuhalten, ist es erforderlich, dass alle Mitarbeiter/-innen vor dem Stichtag einen Änderungsvertrag mit einer einzelvertraglichen Absenkung der Arbeitszeit auf 30 Stunden +X pro Woche zum 01.08.2005 abschließen. Die Abschlüsse können nur im Einvernehmen erfolgen.

Für die hier zur Übertragung anstehende Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG insgesamt 6,11 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 8 Personalstellen aufteilen.

Der in der Anlage 4 dargestellte Stellenplan reduziert sich durch Kapazitätsveränderungen.

Personalmrücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalmrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalmrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um den Beitrag für die ZVK auch für die langfristige Zukunft zu sichern.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen,

Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK ein Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Für die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag liegt mit Datum vom 10.06.2004 die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vor. Sie wurde vorerst für 5 Jahre erteilt.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern. Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, so dass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht. (Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 EUR pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Übertragung zum 31.07. 2005 erfolgt.

Mit Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 ist nicht zu rechnen, da die Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2005 für die Monate August bis Dezember 2005 mit Ausnahme der Inneren Verrechnung bereits für alle Einrichtungen in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 geplant wurden. Eine Mittelumverteilung zwischen den einzelnen Haushaltsstellen braucht für die Übertragung der in dieser Drucksache behandelten Einrichtung somit nicht mehr zu erfolgen.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2008 wurde die vollständige Übertragung sämtlicher Kindertageseinrichtungen bereits berücksichtigt. In der mittelfristigen Finanzplanung sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718000.0 insgesamt Haushaltsmittel i. H. v. 38.451.700,- EUR und in der Haushaltsstelle 1.46400.718100.8 i. H. v. 192.300,- EUR angemeldet. Da die freien Träger die Elternbeiträge für ihre Einrichtungen selbst einnehmen und dadurch bereits einen Teil der Kosten decken, führt dies zu einer Reduzierung der Ausgabeansätze im UA 46400 im Vergleich des Haushaltsansatzes 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2006 bis 2008.

Durch die Übertragung der KT Salbker Kinderspaß errechnen für die Monate August bis Dezember 2005 Vorschüsse nach § 42 SGB I in Höhe von 97.675,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 15.816,00 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 113.491,00 EUR.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40 % des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Der Träger Förderverein Salbker See hat sich für das Modell der Pauschalfinanzierung entschieden.

Zu III.

Die Umsetzung des interfraktionellen Änderungsantrags 0693/04/01 zur DS 0693/04 – Schließung der Kindereinrichtung Alt-Salbke 48 a – wird mit den beiden Beschlusspunkten zu III. initiiert.

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | - Kapazitätsverlagerung |
| Anlage 2 | - Darstellung weiterer Auswirkungen aus beantragten Schließungen |
| Anlage 3 | - Übersicht der Einrichtungsübertragung |
| Anlage 4 | - Stellenplan |